

An das
Bundesministerium für Gesundheit
per E-Mail: IIA3@bmg.gv.at

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMG-93400/0038-II/A/3/2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 815/2013/HS/ZI
Dr. Harald Steindl

Durchwahl
3720

Datum
24.06.2013

**Entwurf eines BG über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013, PG 2013)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes zum o.a. Betreff.

Vorab ist festzuhalten, dass die im Vorblatt genannten Ziele des Entwurfes, wie insbesondere die Anpassung an die neue Studienarchitektur der Bachelor- und Masterstudien, grundsätzlich unterstützt werden. Wegen der Ausweitung der Vorbehaltsrechte und der damit verbundenen Strafdrohungen für verwandte Gesundheitsberufe und Gesundheitsgewerbe sowie potentielle ArbeitgeberInnen und KundenInnen bzw PatientInnen wird der Gesetzesvorschlag vehement abgelehnt und eine umfassende Reform unter Einbindung aller Betroffenen, insbesondere der PsychotherapeutInnen und der Lebens- und SozialberaterInnen, aber auch der Angehörigen der Sozialberufe, gefordert. Dabei sollten die Harmonisierung der Berufsbilder sowie die Möglichkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Vordergrund stehen.

Individual - und sozialpsychologische Dienstleistungen gewinnen im Gefolge der gesellschaftlichen Veränderungen, wie sie durch Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen, gesteigerte Aggressionspotentiale, soziale Konflikte und Vereinsamung im Alter sichtbar werden, an Bedeutung. Aber auch Fragen des Kindeswohls bei Trennung der Eltern, Berufsorientierung, Bekämpfung von Schul- und Arbeitsstress sowie der Umgang mit chronischen Krankheiten und der Verlust naher Angehöriger bedürfen einer professionellen Antwort.

Bekanntlich gibt es zwischen den in den öffentlichen Listen geführten jeweils rund 8500 GesundheitspsychologInnen und klinischen PsychologInnen und den etwa 7000 auf der Grundlage der Gewerbeordnung tätigen selbstständigen Lebens- und SozialberaterInnen vielfache

Überschneidungen. Dies hängt nicht nur mit überlappenden Berufsbildern, sondern auch mit Ausbildungswegen und dem unternehmerischen Selbstverständnis einer großen Zahl von PsychologInnen zusammen, die beide Berufsberechtigungen kombinieren und auch aktiv bewerben. Ähnliches gilt für jene UnternehmensberaterInnen, die ihre akademische Fachqualifikation in Psychologie in der Personalberatung, im Human Resource Management oder in der Betreuung von Veränderungsprozessen einbringen oder in der Markt- und Meinungsforschung tätig sind. Aus Sicht der Bildungspolitik und der Arbeitspsychologie ist darauf hinzuweisen, dass Gesundheitspsychologie für PsychologInnen in der Bildungsberatung immer ein Querschnittsthema war und daher auch pädagogische Kompetenzen umfasst hat. Die Verengung auf Fragen des Gesundheitsressorts und auf gesundheitliche Prävention greift viel zu kurz. SchulpsychologInnen benötigen einen interdisziplinären Zugang, um Jugendliche besser auf die Berufswelt vorbereiten, ihre Talente und Begabungen konkreter beurteilen zu können. Die Arbeit in der Bildungsberatung bewegt sich zwischen Gesundheitspsychologie, Arbeitspsychologie, pädagogischer Psychologie, Personal- und Organisationspsychologie. Da nur klinische und Gesundheitspsychologie gesetzlich geregelt sind, bleiben daher viele Tätigkeitsfelder offen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es gemäß § 119 Abs 1 GewO für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen einer Gewerbeberechtigung für Lebens- und Sozialberatung bedarf, wozu auch die psychologische Beratung gehört.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Gemäß § 4 Abs 4 ist jede Bezeichnung, die geeignet ist, die Führung der Bezeichnung gemäß Abs 1 bis 3 vorzutäuschen, untersagt. Gem. § 119 GewO sind Leben- und Sozialberater berechtigt „psychologische Beratungen mit Ausnahme der Psychotherapie“ durchzuführen.

Aufgrund der hierfür in § 5 angedrohten Strafdrohung wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass Lebens- und SozialberaterInnen psychologische Beratungen anbieten und durchführen und sich auch als psychologische Berater bezeichnen dürfen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass unsere Lebens- und SozialberaterInnen auch im Firmen A-Z unter der Berufsbezeichnung „Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater)“ geführt werden.

In § 9 Abs 3 des Entwurfs zum Psychologengesetz 2013 sind die Worte „unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse“ ersatzlos zu streichen.

In § 9 Abs 3 des Gesetzesentwurfs ist vorgesehen, dass die Anerkennung einer Ausbildungseinrichtung für klinische und Gesundheitspsychologie nur dann erfolgen kann, wenn - neben dem Vorliegen aller fachlichen und organisatorischen Erfordernisse - auch „regionale Erfordernisse berücksichtigt“ werden. Es besteht Grund zur Sorge, dass dies einen Gebietsschutz für die Ausbildungseinrichtungen darstellt. Die Einrichtungen, die zuerst anerkannt werden, könnten die größten Gebiete in Österreich abdecken. Für Einrichtungen, die später einreichen bzw. anerkannt werden, gibt es dann u.U. keine Möglichkeit mehr vom Gesetz aus, tätig zu werden. Dies bedeutet die gesetzliche Verankerung eines Gebietsschutzes mit Bedarfsprüfung. Eine derartige Konstruktion widerspricht sowohl Art 6 StGG (Erwerbsfreiheit) als auch den einschlägigen Vorgaben des Europarechts.

Die Ausbildungseinrichtungen in klinischer und Gesundheitspsychologie sind bekanntlich postgraduale Bildungseinrichtungen und durch das Psychologengesetz an strenge Qualitätsrichtlinien gebunden, die auch vom Gesundheitsministerium fortlaufend kontrolliert werden. Die PsychologInnen, welche die Ausbildung in klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie absolvieren, können ihr Ausbildungsinstitut frei wählen und bezahlen auch die Lehrgangengebühren aus eigener Tasche.

Der Hauptkritikpunkt am gegenständlichen Gesetzesentwurf betrifft den zu weit gefassten „Berufsvorbehalt“ für Gesundheitspsychologinnen in § 13 Abs 3 iVm Abs 4 sowie die fehlende Klarstellung in § 13 Abs 6, wonach durch dieses Bundesgesetz die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben nicht berührt werden, die in der aktuellen Fassung des Psychologengesetzes noch enthalten und nach unserer Ansicht jedenfalls beizubehalten ist (vgl. § 23 Abs 1 Psychologengesetz idgF). Schon in der Vergangenheit gab es immer wieder Rechtsunsicherheit aufgrund des derzeit geltenden Psychologengesetzes, ob und in welcher Form Gewerbeberechtigte nach § 119 GewO psychologische Beratung anbieten dürfen.

Weiters zählen - unter der Voraussetzung der Erbringung des entsprechenden Befähigungsnachweises - auch die Ernährungsberatung und die sportwissenschaftliche Beratung zum Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberatung. Daraus folgt, dass die in § 13 Abs 3 Z 3 festgelegten Tätigkeiten für Gesundheitspsychologinnen, welche „die Analyse und die Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation“ umfassen, keinesfalls - wie dies die Formulierung des § 13 Abs 4, insbesondere auch in Verbindung mit den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen auf Seite 23, nahelegen würde - in deren „Berufsvorbehalt“ fallen können, zumal es sich dabei größtenteils um Kerntätigkeiten des reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung handelt.

Darüber hinaus kann die äußerst weitläufige Formulierung des § 13 Abs 3 Z 4., wonach der Tätigkeitsbereich der GesundheitspsychologInnen weiters „die Entwicklung, Durchführung und Evaluation von gesundheitspsychologischen Maßnahmen und Projekten im Bereich der Gesundheitsförderung in den Handlungsfeldern Partnerschaft, Arbeitsplatz, Schule, soziales Wohnumfeld und Krankenanstalt“ beinhaltet, nicht akzeptiert werden, zumal auch in diesen Bereichen ein normierter „Berufsvorbehalt“ für Gesundheitspsychologinnen aufgrund der Überschneidungen mit den in § 119 Abs 1 GewO genannten Kerntätigkeiten der Lebens- und Sozialberatung vehement abzulehnen ist.

Schließlich erlauben wir uns den Hinweis, dass es aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen „Berufsvorbehalt“ an der „Forschungs- und Lehrtätigkeit im Bereich der Gesundheitspsychologie“ geben kann, wie dies in der derzeitigen Formulierung des § 13 Abs 3 Z 5 iVm Abs 4 vorgesehen wäre.

Ferner regen wir an, in den gemäß § 41 eingerichteten Psychologenbeirat - wie bei vergleichbaren Beiräten anderer Berufsgesetze üblich - auch einen Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich aufzunehmen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Psychologengesetzes 2013 in der vorliegenden Form insbesondere aufgrund des in § 13 angeführten, zu weit gefassten „Berufsvorbehaltes“ der GesundheitspsychologInnen und der eingangs erwähnten, fehlenden expliziten Klarstellung betreffend den Berechtigungsumfang von Gewerben vehement abgelehnt

wird. Eine derart überschießende Regelung würde einem gesetzlichen Berufsverbot der Lebens- und SozialberaterInnen gleichkommen, ein Ergebnis, das vom Gesetzgeber nicht gewünscht sein kann.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass in Abs 6 des § 13 eine Bestimmung aufgenommen wird, dass durch das gegenständliche Bundesgesetz die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jener der Lebens- und Sozialberatung gemäß § 119 GewO 1994, nicht berührt wird.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin